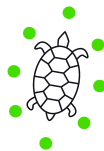




Anthropoi
Bundesverband
anthroposophisches
Sozialwesen e.V.

Kompendium Gewaltprävention



Herausgegeben von den
Fachstellen für Gewaltprävention
Anthropoi Bundesverband

Leitbild

Das Kompendium zur Gewaltprävention ist aus der intensiven Bemühung entstanden, achtsam und wach mit Haltungen, persönlichem Befinden und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte umzugehen, um Grenzverletzungen und Übergriffe in den Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V. zu verhindern.

Im Mittelpunkt unserer Bemühungen steht der Schutz der von uns begleiteten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexueller, körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt. Diese liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.

Das Ziel ist es, Situationen und Umstände, in denen Gewalt entstehen kann, durch Aufmerksamkeit und präventive Maßnahmen zu erkennen und so zu bearbeiten, dass sie verhindert wird.

Inhaltsverzeichnis

1. Strukturen und Prozesse der Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.....	4
2. Grundsätze der Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.....	5
2.1. Gewaltbegriff.....	5
2.2. Beispiele.....	7
2.3. Grundgedanken.....	8
3. Fachstellen.....	10
3.1. Werte und Prinzipien.....	10
3.2. Organisation der Fachstellen.....	10
3.3. Aufgaben der Fachstellen.....	11
3.4. Die Fachstellen sind Ansprechpartner für:.....	11
3.5. Strukturen der Zusammenarbeit.....	12
3.6. Anlagen für die Fachstellen.....	12
Muster-Geschäftsordnung für Fachstellen.....	12
4. Vertrauensstellen.....	13
4.1. Vorbemerkung.....	13
4.2. Musterkonzept für Vertrauensstellen von Einrichtungen und Diensten im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.....	13
4.2.1. Einführung.....	13
4.2.2. Gewaltbegriff.....	14
4.2.3. Die Vertrauensstelle.....	14
4.2.4. „VertrauensstelleninhaberIn/VertrauensstelleninhaberIn“.....	15
4.2.5. Kompetenzen und Fähigkeiten der VertrauensstelleninhaberIn, des Vertrauensstelleninhabers.....	15
4.2.6. Aufgaben der Vertrauensstelle.....	16
4.2.7. Meldeverfahren.....	17
4.2.8. Regelungen bei freiheitseinschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen.....	18
4.2.9. Meldeverfahren bei Verdacht einer sexuellen Ausbeutung.....	18
4.2.10. Dokumentation und Datenschutz.....	18
4.2.11. Zusammenarbeit der Vertrauensstellen mit den Leitungsgremien.....	19
4.2.12. Sanktionen durch die Leitung.....	19
4.2.13. Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden.....	19
4.2.14. Rehabilitation.....	20
4.2.15. Presseanfragen.....	20
4.2.16. Überprüfung.....	20
4.3. Anlagen für die Vertrauensstellen.....	21
I. Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt.....	22
II. Dokumentations- und Meldebögen für Gewaltvorfälle.....	23
III. Vorstellung der Vertrauensstelle.....	30
IV. Selbstverpflichtung der Einrichtung.....	31
V. Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen der/der (Name der Einrichtung/des Dienstes).....	32
VI. Liste der Fachstellen für Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.....	33
5. Interventionsgruppen der Vertrauensstellen zur Gewaltprävention.....	34
5.1. Einführung.....	34
5.2. Aufbau, Zusammensetzung und Organisation.....	34
5.3. Arbeitsweise.....	34
6. Literatur:.....	35

1. Strukturen und Prozesse der Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Die Präventionsarbeit und die Beratung von Mitgliedern in Fragen der Prävention von Gewalt gehören zu den Zielen und Aufgaben des Verbandes (siehe Satzung und Kriterien der Mitgliedschaft des Verbandes mit Stand vom 24.5.2014).

Ziel dieser gemeinsamen Arbeit ist es, verbindliche Standards in allen Mitgliedseinrichtungen zu etablieren, damit Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt in allen Einrichtungen und Diensten der Mitgliedsorganisationen professionell vorgebeugt und begegnet werden kann.

In den Regionen des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Verband) wurden in den vergangenen Jahren Strukturen geschaffen, die die Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen in den Einrichtungen und Diensten des Verbandes befördern sollen.

Hierzu haben sich in verschiedenen Regionen des Verbandes "Fachstellen für Gewaltprävention" gebildet. Sie sind den Regionalkonferenzen angegliedert. In Regionen, die noch keine Fachstelle begründet oder die sich noch keiner Fachstelle angeschlossen haben, sind die Regionalsprecher für die Präventionsaufgaben zuständig.

Die Fachstellen stehen den Vertrauensstelleninhaberinnen/Vertrauensstelleninhabern, Einrichtungen, Interventionsgruppen, Regionalkonferenzen, dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Verbandes als Ansprechpartner in allen Fragen, die im Zusammenhang mit Gewalt stehen, zur Verfügung. Sie realisieren darüber hinaus regionale Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention.

Die Fachstellen arbeiten in einem Arbeitskreis zusammen und entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. SprecherInnen der Fachstellen vertreten ihre Arbeit auch in dem Verbandsrat des Bundesverbandes.

Zurzeit (01.05.2014) bestehen folgende Fachstellen

- Fachstelle Nord (für Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen)
- Fachstelle Süd (für Baden-Württemberg und Bayern)
- Fachstelle Mitte (in Gründung für Saarland, Rheinland-Pfalz und Hessen)

Die Mitgliedseinrichtungen dieser Regionen verpflichten sich im Rahmen einer „Selbstverpflichtung der Einrichtungen“, Vertrauensstelleninhaberinnen/Vertrauensstelleninhaber zu benennen und mit der Fachstelle ihrer Region zusammenzuarbeiten (siehe unter 4.3. III.). Die Vertrauensstellen sind durch ihre Arbeit vor Ort, durch ihre Informationsleistungen sowie ihren regelmäßigen Dialog mit den in den Einrichtungen und Diensten begleiteten Menschen, ihren Angehörigen und den MitarbeiterInnen die wichtigsten Akteure in der Gewaltprävention.

Jeweils ca. acht VertrauensstelleninhaberInnen bilden Interventionsgruppen, in denen sie sich gegenseitig in ihrer Arbeit unterstützen.

2. Grundsätze der Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

2.1. Gewaltbegriff

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden. Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind daher nicht nur körperliche Übergriffe zu berücksichtigen, vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des professionellen–Handelns wahrgenommen werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der Würde
- Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre
- Recht auf Erziehung und Bildung
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf Eigentum
- Selbständigkeit und Selbstverantwortung in einem angemessenen Rahmen
- Interessenvertretung und Beteiligung
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)

Fachstellen für Gewaltprävention

Viele Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden als gewalttätige Handlungen erlebt. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Handeln in der professionellen Begleitung nehmen wir eine Differenzierung vor zwischen:

Grenzverletzungen (Handlungen, die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren)

Übergriffen (als Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs)

So sind beispielsweise

- unsinnige, bzw. nicht nachvollziehbare Handlungen
- unbedachte, überzogene Machtausübung
- unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren der eigenen Stimmungslage
- die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse durch die Betreuten
- den Anderen für das eigene Handeln verantwortlich machen
- bewusstes Nichtreagieren in Situationen, die einer Reaktion bedürfen

als Übergriffe zu werten.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Erpressung, (sexuelle) Nötigung, Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses).¹

¹ Strafrechtlich wird Gewalt wie folgt definiert:

Gewalt ist der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands (zitiert nach Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 49. Auflage, § 240, Randziffer 5)

2.2. Beispiele

Körperliche Gewalt

- Schlagen, Kneifen, Kopfnüsse
- Verletzungen
- freiheitsentziehende Maßnahmen
- Zwang in Bezug auf Nahrungsaufnahme, Hygiene, Medikation
- Verweigerung von ärztlicher Behandlung
- Verweigerung oder Vernachlässigung von Nahrungsaufnahme, Hygiene, Medikation und andere

Sexuelle Gewalt

- unterlassene Unterstützung einer angemessenen sexuellen Entwicklung
- Verhinderung eines angemessenen Auslebens der Sexualität
- Übergriffe wie anzügliche Blicke, Belästigung, Missbrauch, Vergewaltigung
- Erotischer Lustgewinn in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Missachtung der Intimsphäre
- Zwang zur Prostitution
- Verunsicherung durch zweideutige Bemerkungen
- Sexualisierte Sprache
- und andere

Psychische Gewalt

- verbale Verletzung und Beleidigung
- Ironie, Sarkasmus
- Moralisierende Bewertung
- Verlust der professionellen Rolle, z.B. indem anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen ungerechtfertigt Verantwortung oder Schuld zugewiesen wird
- Einschüchterung und Drohung
- emotionale Erpressung
- Infantilisierung
- Unterschätzung und Überforderung
- soziale Isolation, Ignorieren und Liebesentzug
- Diskriminierung
- Mobbing
- und andere

Strukturelle/Institutionelle Gewalt

- ungeeigneter Wohn- oder Arbeitsraum
- Verweigerung der Rechte und Einschränkung der Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit
- inadäquate Betreuungskonzepte
- Missachtung der Privatsphäre
- nicht ausreichendes und/oder nicht genügend qualifiziertes Personal
- nicht barrierefreie, undeutliche, unklare und/oder unzulängliche Infrastruktur und Mittel
- willkürliche Regelungen und Vereinbarungen
- Verletzung des Datenschutzes
- und andere

Materielle Gewalt

- fehlender Respekt vor persönlichem und öffentlichem Eigentum
- Diebstahl / Enteignung
- Unterschlagung
- und andere

2.3. Grundgedanken

Im Zusammensein von Menschen mit unterschiedlichsten individuellen Eigenheiten kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder auch zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen kommen. Diese Tatsache fordert für unsere Lebens- und Arbeitszusammenhänge besondere Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Reflexionsfähigkeit.

Aggression und Gewalt im Schul-, Arbeits- und Betreuungsalltag kann von allen Beteiligten ausgehen. Bei allen Forderungen und Präventionsmaßnahmen muss sehr differenziert zwischen betreuenden und betreuten Personen als Verursacher bzw. Auslöser von Gewalt unterschieden werden. Die vorliegenden Grundsätze befassen sich vornehmlich mit Gewaltvorkommnissen in Abhängigkeitsverhältnissen, die durch Professionelle ausgeübt oder ausgelöst werden. Ohne den Zusammenhang von Gewalt und Gegengewalt ausblenden zu wollen, sind Übergriffe von Mitarbeitenden anders zu behandeln, als Übergriffe von Betreuten.

Gerade die Tätigkeit in den helfenden Berufen ist mit vielen Grenzerfahrungen und emotionalen Herausforderungen verbunden, die eine offene und ehrliche Auseinandersetzung mit allen im Zusammenhang mit Grenzüberschreitungen stehenden Fragen erfordert.

Es liegt in der Verantwortung der Einrichtung und Dienste, Maßnahmen einzuführen, die die Betreuten schützen. Diese stehen in pädagogischen wie psychischen Abhängigkeiten zu den Mitarbeitenden. Der Umgang mit Nähe und Distanz will sorgfältig gestaltet sein.

Gewalt von Seiten der Betreuten gegenüber den Mitarbeitenden kann verschiedenste Ursachen haben. Auf jeden Fall gehört zu einer korrekten Abklärung u.a. das Befragen des Befindens, eine Umfeldanalyse und der Einbezug biografischer Angaben. Gewalt durch Mitarbeitende, die durch strukturelle Faktoren oder Betreuungsmängel bedingt ist, muss über die Reflexions- und Interventionsinstrumente der Einrichtung erfasst, bearbeitet und möglichst verhindert werden.

Gewalt kann auf den verschiedensten Ebenen stattfinden. Neben der institutionell-strukturellen Ebene sind vor allem die individualpsychologische und die sozialpsychologische Ebene von Bedeutung.

Das Schaffen der Rahmenbedingungen zur Prävention von Gewalt liegt in der Verantwortung der Leitenden. Sie fordert klare institutionelle Strukturen, die ungehinderte Reflexion und transparente Kommunikation zulassen. Einrichtungen mit rigiden, autoritären, diffusen oder verwahrlosten Strukturen haben ein erhöhtes Risiko, zum Ort von Grenzverletzungen, Übergriffen und (sexueller) Gewalt zu werden.

In der sozialen Arbeit wird grundsätzlich jeder Eingriff in die Integrität – im Sinne körperlicher, seelischer und geistiger Unversehrtheit sowie der Möglichkeit zur Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe – eines anderen Menschen als Gewalt verstanden. Jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, ist, auch wenn sie sozialpädagogisch/-agogisch begründet werden kann, zu hinterfragen und regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Eingriffe in die Grundrechte dürfen nur zum Schutz vor Fremd- oder Selbstgefährdung vorgenommen werden und müssen stets angemessen sein.

Fachstellen für Gewaltprävention

Allgemein sind Schutzhandlungen wie z.B. kurzzeitiges Festhalten, Abwehren von Angriffen zu reflektieren und zu dokumentieren. Zwangsmaßnahmen wie z.B. Anbinden, Fixieren, Einsperren, Time

Out, medikamentöses Sedieren sind pädagogisch/agogisch nicht begründbar. Sie sind nur zulässig zum Schutz vor Fremd- oder Selbstgefährdung und bedürfen einer richterlichen bzw. ärztlichen Genehmigung. Sie sind grundsätzlich zu reflektieren und stets zu dokumentieren.

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfordert an vielen Stellen eine erweiterte Auseinandersetzung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Frühförderung, den heilpädagogischen Einrichtungen, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen haben einen Erziehungsauftrag, der von ihnen verlangt, Grenzen zu setzen und Beziehungen zu gestalten. Dies erfordert die kontinuierliche Reflexion des eigenen Handelns. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Maßnahme pädagogisch begründbar, rechtlich zulässig und angemessen ist.

3. Fachstellen

3.1. Werte und Prinzipien

Im Mittelpunkt der Bemühungen der Fachstellen steht der Schutz von Menschen vor sexueller, körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt.

Prävention ist ein Mittel des Schutzes, das durch geeignete Konzepte, Fortbildungen und Schulungen bereits im Vorfeld der Entstehung von Gewalt, Missbrauch und Krisen entgegenwirken kann.

Die Arbeit der Fachstellen folgt sowohl den rechtlichen Vorgaben als auch den Prinzipien des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V., wie sie in der Verbandssatzung, den Leitgedanken, den Kriterien der Mitgliedschaft und in den Geschäftsordnungen der Regionen ihres Zuständigkeitsbereiches niedergelegt sind.

Für die Mitgliedsorganisationen bieten die Fachstellen eine unabhängige, kollegiale und fachlich fundierte Unterstützung in Fragen der Prävention von Grenzverletzung, Gewalt und Missbrauch. Die Fachstellen unterstützen die Entwicklung von Präventivmaßnahmen und leisten konkrete Hilfe in Konfliktsituationen bei Gewalt und Missbrauchsfällen. Dabei können sie gleichermaßen Aufgaben der Aufklärung, der Vermittlung und der Unterstützung der Prozesse übernehmen. Der Sachverhalt soll geklärt und so weit wie möglich gelöst werden. Im gesamten Bearbeitungsprozess wird ein sachgemäßer, hilfreicher und vertrauensbildender Umgang angestrebt, der so viel Transparenz als möglich - aber gleichzeitig auch so viel Schutz wie nötig - bietet.

Die Fachstellen sollen den Mitgliedsorganisationen die Übernahme der Gewaltprävention in das Leitbild und in die Richtlinien des Qualitätsmanagements empfehlen.

3.2. Organisation der Fachstellen

Die Fachstellen sind Einrichtungen der Regionalkonferenzen des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V. Sie arbeiten selbstständig und sind, unter Berücksichtigung von Vertraulichkeit und der Schweigepflicht, den Regionalkonferenzen mindestens einmal jährlich rechenschaftspflichtig.

Die Fachstellen bestehen pro Region aus mehreren Personen. Die Besetzung erfolgt (z.B. durch Wahlen) in den Regionalkonferenzen.

Die Mitglieder der Fachstelle müssen fachliche Kompetenz in Gewaltprävention, Umgang mit Missbrauch, Mediation, Kenntnis in Rechtsfragen u.ä. besitzen oder ihre Kenntnisse in Fortbildungen erwerben und erweitern.

Die Fachstellen berichten über ihre Arbeit regelmäßig in den Regionalkonferenzen, auf den Treffen des Verbandsrates und auf Einladung in Vorstandssitzungen des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V. und der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.

Die Fachstellen geben sich eine Geschäftsordnung (siehe 3.6).

3.3. Aufgaben der Fachstellen

Die Fachstellen koordinieren, informieren und beraten in allen Fragen und Angelegenheiten von Gewalt und Gewaltprävention. Sie koordinieren aufklärende, vorbeugende und weiterbildende Maßnahmen zur Gewaltprävention. Sie setzen sich dafür ein, dass in den Einrichtungen des Bundesverbandes Vertrauensstellen entstehen, die die Durchführung der gewaltpräventiven Arbeit "vor Ort" gewährleisten. Als Fachstelle übernehmen sie die Vernetzung mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten der Gewaltprävention. Sie vermitteln qualifizierte Hilfen und Fortbildungen oder bieten diese selbst durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Sie beraten und unterstützen

- Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Hilfebedarf aus den Einrichtungen und Diensten des Bundesverbandes.
- die Einrichtungen der Regionen ihres Zuständigkeitsbereiches beim Aufbau der Vertrauensstellen,
- bei der Implementierung und Umsetzung des Gewaltpräventionskonzeptes,
- in der Bearbeitung von Fällen, in denen Betreute Opfer oder Täter von Gewalt geworden sind sowie
- die Einrichtungen, die im Zusammenhang mit Gewaltfragen im Fokus öffentlichen Interesses stehen.

Sie bieten Fort- und Weiterbildungen für Vertrauensstelleninhaberinnen, Vertrauensstelleninhaber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen an.

Sie intervenieren, wenn durch grenzverletzendes Handeln in einer Einrichtung der Ruf des Verbandes in Gefahr gerät.

Die Fachstellen stehen allen Betreuten, deren Angehörigen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen ihres Zuständigkeitsgebietes als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn diese in der Einrichtung selbst nicht die Möglichkeit sehen, ihre Meldungen von Gewaltvorfällen zu Gehör zu bringen. **Die Fachstellen sind nicht verpflichtet, anonymen Meldungen nachzugehen. Sie werden aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten jeden Hinweis prüfen.**

Die Koordinatoren der Fachstellen nehmen alle Beratungswünsche und Meldungen entgegen und koordinieren den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder vermitteln externe Experten.

3.4. Die Fachstellen sind Ansprechpartner für:

- Die Vertrauensstelleninhaberinnen, Vertrauensstelleninhaber für Gewaltprävention und Missbrauch aus den Vertrauensstellen der einzelnen Mitgliedsorganisationen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Menschen mit Unterstützungsbedarf (Betreute)
- Angehörige
- Vertreter der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.
- Behörden

Fachstellen für Gewaltprävention

- Verbände
- Medien
- Träger der Einrichtungen

3.5. Strukturen der Zusammenarbeit

Die Fachstellen sind ein Baustein des Verbandes zur Prävention und für die Hilfe bei Gewalt und Missbrauch. Die Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen durchziehen alle Ebenen und Bereiche der Arbeit des Bundesverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen. Um die benötigte vertrauensvolle Zusammenarbeit in Gewaltfragen entstehen zu lassen und pflegen zu können, werden die Fachstellen zur Gewaltprävention als Kristallisationspunkte dieser Arbeit auf regionaler Ebene angesiedelt. Die Einrichtung von Fachstellen zur Gewaltprävention wird in den Geschäftsordnungen der Regionalkonferenzen niedergelegt.

- Für die Prävention und den Umgang mit Gewalt und sexuellem Missbrauch bildet jede Mitgliedsorganisation eine interne Vertrauensstelle und benennt dafür eine oder mehrere Vertrauensstelleninhaberinnen, Vertrauensstelleninhaber. Mehrere Kleinstorganisationen können eine gemeinsame Vertrauensstelle bilden.
- Die Mitarbeiter/innen der Fachstellen sorgen für eine Vernetzung der Vertrauensstellen. Sie nehmen gegebenenfalls an den Intervisionstreffen der Vertrauensleute teil.
- Die Fachstellen erarbeiten fachspezifische Konzepte, Handlungsleitlinien, und/oder Selbstverpflichtungserklärungen für die Vertrauensstellen.
- Bei Beschwerden informiert die Fachstelle zeitnah den Einrichtungsträger und bietet Aufklärung an.
- Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet.
- Die Fachstellen informieren die Regionalsprecher der Region, die Vorstände des Bundesverbandes und der Bundesvereinigung Selbsthilfe, wenn die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit berührt werden.
- Ein überregionaler Austausch und eine Zusammenarbeit der regionalen Fachstellen findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Die Fachstelle arbeitet mit Behörden zusammen.
- Die Fachstelle kann vom Vorstand des Verbandes zur Aufklärung beauftragt werden.

3.6. Anlagen für die Fachstellen

Muster-Geschäftsordnung für Fachstellen

4. Vertrauensstellen

4.1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Grundsätze für Vertrauensstellen sind als Musterkonzept für die Einrichtungen und Dienste der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V. zu verstehen. Sie dienen der Orientierung und geben Anregungen für die Erstellung eines eigenen Präventionskonzeptes. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen von jeder Einrichtung auf die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

4.2. Musterkonzept für Vertrauensstellen von Einrichtungen und Diensten im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

4.2.1. Einführung

Der Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. hat auf regionaler Ebene „Fachstellen für Gewaltprävention“ eingerichtet. Die Fachstellen beraten die Einrichtungen in Fragen der Prävention von und der Intervention bei Gewaltvorfällen. Sie stellen Kontakt zu Beratern her und koordinieren Hilfen auf Anfrage der Einrichtungen.

Die einer Fachstelle zugeordneten Einrichtungen und Dienste sind eine Selbstverpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Fachstellen des Verbandes eingegangen. Diese Selbstverpflichtung ist Teil des Präventionskonzeptes (siehe Anlage „Selbstverpflichtung der Einrichtung“).

Die Einrichtungen und Dienste sollen sich von den Fachstellen beraten lassen. Sie legen ihre Präventionskonzepte der Fachstelle ihrer Region vor.

Die Fachstellen stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Betreuten, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern etc. als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn die Klärung eines Gewaltvorfalles nicht innerhalb der Einrichtung zur Sprache gebracht werden kann.

Der Arbeitskreis der Fachstellen überprüft und überarbeitet diese Grundsätze für Vertrauensstellen aus aktuellem Anlass oder spätestens nach zwei Jahren.

Die Fachstellen stellen den Einrichtungen mit diesem Muster verschiedene Arbeitspapiere zur Verfügung, die den Vertrauensstellen die Arbeit erleichtern sollen.

Die Fachstelle für Gewaltprävention ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Hinweis: Hier fügt die Einrichtung die Kontaktdaten der zuständigen Fachstelle ein. Sie steht damit grundsätzlich auf der ersten Seite des Konzeptes der Einrichtungen.

Die Kontaktdaten finden sich in Anlage V Liste der Fachstellen im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen.

4.2.2. Gewaltbegriff

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden. Jeder Mensch kann Gewalt ausüben (Täter sein) und Gewalt erleiden (Opfer sein).

Alle Menschen sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, wenn sie Gewalt in der Einrichtung erleben oder beobachten. Sie sollen sich an die Vertrauensstelle wenden.

Die Einrichtung legt ihrer Präventionsarbeit die "Gemeinsamen Grundsätze der Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V." zugrunde.

Hinweis: Es empfiehlt sich, die "Gemeinsamen Grundsätze" weitgehend vollständig in das Präventionskonzept der Einrichtung zu übernehmen.

4.2.3. Die Vertrauensstelle

Innerhalb der Einrichtungen und Dienste der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen bestehen Strukturen, die es ermöglichen, einen respektvollen grenzenwahrenden Umgang miteinander zu pflegen. Die Einrichtung erwartet von allen das gegenseitige Respektieren der individuellen Grenzen und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Um grenzverletzendem Handeln, Übergriffen und Gewalt vorzubeugen, hat die Einrichtung eine Vertrauensstelle geschaffen.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird die Vertrauensstelle (soweit möglich) nicht mit Leitungsverantwortlichen besetzt.

Weitere Anregungen:

Unsere Einrichtung bildet gemeinsam mit der Einrichtung XXXX eine Vertrauensstelle
Die Vertrauensstelle wird mit einer Person besetzt, die nicht in der Einrichtung arbeitet.

Hinweis: Die Besetzung der Vertrauensstelle ist besonders für kleinere Einrichtungen schwierig. Es empfiehlt sich, gemeinsam mit Nachbareinrichtungen nach geeigneten Modellen zu suchen. Die Fachstellen sind hierbei behilflich.

4.2.4. „Vertrauensstelleninhaberin/Vertrauensstelleninhaber“

Zur Bearbeitung und Prävention von Grenzverletzungen und Übergriffen wurde Frau XX / Herr XY durch ein angemessenes Verfahren, entsprechend der internen Strukturen und gesetzlichen Vorgaben in das Amt der Vertrauensstelleninhaberin, des Vertrauensstelleninhabers eingesetzt. Die Amtszeit der Vertrauensstelleninhaberin, des Vertrauensstelleninhabers ist (z.B. auf drei Jahre) vorgesehen.

Hinweis: Hier sollte beschrieben werden, wie die Vertrauensstelle bestimmt wurde. Es gibt auch andere Möglichkeiten. Wichtig ist, dass die Vertrauensstelle unbefangen arbeiten kann.

4.2.5. Kompetenzen und Fähigkeiten der Vertrauensstelleninhaberin, des Vertrauensstelleninhabers

Von der Vertrauensstelleninhaberin, dem Vertrauensstelleninhaber werden erwartet:

- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Unverzügliche Offenlegung einer möglichen Befangenheit im Einzelfall
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit, Intervention und Supervision
- Einhalten der Schweigepflicht
- transparentes Arbeiten
- Prozessbegleitungsqualitäten

Die Vertrauensstelleninhaberin, der Vertrauensstelleninhaber sollte über fundierte Kenntnisse im Umgang mit Gewalt verfügen. Sie, er ist verpflichtet, an einer Interventionsgruppe und an entsprechenden Fortbildungsangeboten teilzunehmen.

4.2.6. Aufgaben der Vertrauensstelle

Aufgabe der Vertrauensstelle ist die Prävention von und Intervention bei Gewaltvorfällen, die im Zusammenhang mit Menschen auftreten, die von der Einrichtung/dem Dienst begleitet werden.

Präventive Aktivitäten können sein:

- Information und Weiterbildung der Mitarbeitenden intern/extern
- Information und Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in das Präventionskonzept
- alters- und entwicklungsgemäße Information und Einführung der Betreuten in die Arbeit der Vertrauensstelle
- alters- und entwicklungsgemäße Information und Einführung der Betreuten in ihre Persönlichkeitsrechte
- Anbieten von Selbstbehauptungskursen
- offene Gesprächsangebote
- Schutz und Stärkung der Mitarbeitenden
- Reflexionsangebote zur Stärkung der Mitarbeitenden
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der Gesamtmitarbeiterschaft (einmal jährlich)
- Beratung, Hilfestellung, Unterstützung der Mitarbeitenden z.B. bei der Entwicklung von Notfallplänen
- Beratung und Unterstützung der Leitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Hinweisen auf rechtliche Vorgaben, z.B. polizeiliches Führungszeugnis
- Information der Angehörigen über die Arbeit der Vertrauensstelle
- auf Weiterbildungsangebote für Angehörige hinweisen bzw. diese anbieten
- Information des Umfeldes (Therapeuten, Nachbarn, Busfahrer)
- u.a.

Interventionen können sein:

- Meldungen entgegennehmen, bearbeiten, dokumentieren, abschließen
- Gespräche mit den Beteiligten führen und nach präventiven Lösungen suchen
- Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung beim Täter einfordern
- notwendige Informationen an die Leitungsverantwortlichen weiterleiten
- in Zusammenarbeit mit den Leitungsverantwortlichen notwendige Informationen an Eltern, Angehörige, Therapeuten usw. weiterleiten
- Einschaltung von Opferhilfe-, Beratungsstellen
- Anregung von geeigneten Täter-/Opfer-Ausgleichsverfahren, z.B. Mediationen
- Veranlassen medizinischer Untersuchungen
- Veranlassung psychiatrischer psychologischer Begleitung/Beratung
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachstelle des Verbandes
- Bericht im Gesamtkollegium zu konkreten Anlässen und auf Anfrage
- u.a.

4.2.7. Meldeverfahren

Jede Person, die in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis mit einem Betreuten verwickelt ist, Zeuge ist oder davon Kenntnis erlangt hat, hat die Aufgabe und das Recht, dieses der Vertrauensstelle zu melden. Die Vertrauensstelle bietet den Meldenden Schutz. Die Meldungen werden stets vertraulich behandelt. Die Vertrauensstelleninhaberin, der Vertrauensstelleninhaber informiert vorab, wen sie/er über die Meldung in Kenntnis setzen wird und stellt möglichst Einvernehmen mit der/dem Meldenden her.

Sie/er nimmt grundsätzlich keine anonymen Meldungen entgegen. Meldungen werden unverzüglich nach Kenntnis durch die Vertrauensstelle bearbeitet.

In diesem Sinne ist die Vertrauensstelle Ansprechpartner für:

- Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Leitungskräfte der Einrichtung
- betreute Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die selbst Opfer oder Zeugen von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt wurden,
- Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern, Schulen, anderen externen Stellen, die von Vorfällen erfahren und eine Ansprechperson suchen.

Die Vertrauensstelle nimmt grundsätzlich alle Meldungen und Selbstmeldungen von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen entgegen und bearbeitet sie.

Die Vertrauensstelle nimmt Meldungen und Dokumentationen zu Maßnahmen zum Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung entgegen und reflektiert mit den Beteiligten das Vorgehen unter dem Aspekt der Notwendigkeit und Angemessenheit.

Einerseits sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefordert, ihre Handlungen zu reflektieren und zu korrigieren, wenn sie bemerken, dass sie damit die Persönlichkeitsrechte der Betreuten verletzen. Andererseits sind sie im Sinne einer beherzten Kollegialität angehalten, darauf zu achten, dass sie die in ihrem Umfeld stattfindenden grenzüberschreitenden Handlungen wahrnehmen und unterbinden. **Sie sind verpflichtet, sämtliche Übergriffe und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen der Vertrauensstelle zu melden und Betroffene zu befähigen, sich an die Vertrauensstelle zu wenden, um Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalthandlungen vorzutragen.** Hierbei tragen sie besondere Verantwortung für jene Betroffenen, die sich nicht selbst äußern können.

4.2.8. Regelungen bei freiheitseinschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

Freiheitseinschränkende Zwangsmaßnahmen bzw. Schutzhandlungen dürfen nur bei fremd- oder selbstgefährdendem Handeln vorgenommen werden, um eine ernste Gefahr abzuwenden (z.B. Festhalten, kurzfristiges Fixieren, Abwehr von Angriffen u.a.). Sie sind grundsätzlich so zu gestalten, dass alle Beteiligten möglichst keinen Schaden nehmen. Sie müssen der Vertrauensstelle gemeldet und dokumentiert werden. Die Dokumentation wird in der Akte der/des Betreuten abgelegt.

Sind schwerwiegende freiheitsentziehende Zwangsmaßnahmen wie z.B. längerfristiges Fixieren, Einschließen u.a. notwendig, muss grundsätzlich das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter und eine gerichtliche Anordnung vorliegen. Solche Zwangsmaßnahmen sind grundsätzlich der Vertrauensstelle zu melden und zu dokumentieren. Die Dokumentation wird in der Akte der/des Betreuten abgelegt werden.

Hinweis: Zur Verhinderung von unangemessenen Reaktionen und zum Schutz aller Beteiligten empfiehlt es sich, Notfallpläne zu entwickeln und sich in der Anwendung schonender Interventionstechniken und Deeskalationstechniken zu schulen.

4.2.9. Meldeverfahren bei Verdacht einer sexuellen Ausbeutung

In Fällen sexueller Ausbeutung sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, zum Schutz des möglichen Opfers besondere Vorsicht walten zu lassen. Fälle des Verdachts auf sexuelle Ausbeutung sind grundsätzlich und ausschließlich der Vertrauensstelle oder den Leitungsverantwortlichen zu melden. **ALLE** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, keine Informationen über den Verdacht an Dritte weiterzugeben.

Dieses Vorgehen schützt die Intimsphäre der Betroffenen und verhindert die Vernichtung von Beweismitteln.

Fälle von Verdacht auf sexuelle Ausbeutung können nicht auf die gleiche Weise bearbeitet werden wie die übrigen Gewaltvorfälle. Siehe hierzu das „Merkblatt für das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt“, Anlage I.

4.2.10. Dokumentation und Datenschutz

Die Vertrauensstelle dokumentiert jeden ihr gemeldeten Vorfall schriftlich in einem Meldeformular (siehe Vorlage 2).

Die Dokumentation wird vernichtet, sobald der Fall abgeschlossen ist. Es werden ausschließlich Informationen in die Personalakten übernommen, die arbeitsrechtlich oder aus anderen Gründen relevant sind. Es werden ausschließlich Informationen in die Akten der Betreuten übernommen, die für die Hilfe-/Förderplanung relevant sind.

Hinweis: Beim Umgang mit den Dokumenten achten die Einrichtungen auf die Bestimmungen des Datenschutzes.

4.2.11. Zusammenarbeit der Vertrauensstellen mit den Leitungsgremien

Die Vertrauensstelle arbeitet diskret und transparent mit den Leitungsverantwortlichen zusammen. In Krisensituationen, insbesondere bei vermuteter sexueller Gewalt, bilden Vertrauensstelleninhaberin, Vertrauensstelleninhaber und eine Leitungsverantwortliche, ein Leitungsverantwortlicher (ggf. gemeinsam mit einer externen Fachkraft) ein Interventionsteam zur Prozesssteuerung.

Strafanzeigen bzw. Meldungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden (je nach Art der Einrichtung Heimaufsicht, Schulamt etc.) werden nur von den Leitungsverantwortlichen vorgenommen. In diesen Fällen informieren die Leitungsverantwortlichen die Fachstelle für Gewaltprävention der Region (siehe Selbstverpflichtung der Einrichtung) oder ziehen diese zu Rate, wenn sie selbst nicht in der Lage sind, den Vorfall angemessen zu bearbeiten.

Die Vertrauensstelle berichtet den entsprechenden Leitungsgremien unter Wahrung der Vertraulichkeit jährlich über ihre Arbeit. Sie sorgt dafür, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt in den Konferenzen der Einrichtung/des Dienstes einen Platz erhält.

4.2.12. Sanktionen durch die Leitung

Wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden, liegt Gewalt vor. Wir tolerieren solche Handlungen und Verhaltensweisen nicht und werden, je nach Schwere des Vorfalls, folgende Maßnahmen und Sanktionen einleiten:

- Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung beim Opfer
- Aktenvermerk in der Personalakte
- Mündlicher und/oder schriftlicher Verweis durch die Leitungsverantwortlichen
- Abmahnung / Kündigungsandrohung
- Ordentliche Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Strafanzeige
- und andere

Bewusste falsche Anschuldigungen werden ebenso wenig toleriert. Personen, die solche absichtlich und zu Unrecht machen, haben desgleichen mit oben genannten Sanktionen zu rechnen.

4.2.13. Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden

Die Einrichtung ist unter Wahrung des Opferschutzes zur transparenten Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden verpflichtet.

Zur Anzeigepflicht: <http://beauftragter-missbrauch.de/course/view.php?id=88>

4.2.14. Rehabilitation

Menschen, die zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt werden, können von der Einrichtung erwarten, dass ihrer Rehabilitation ebenso Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie der Bearbeitung der Grenzverletzungen und Übergriffe. Es ist Aufgabe des Interventionsteams, gemeinsam mit dem Betroffenen angemessene Wege zur Wiedergutmachung zu entwickeln und umzusetzen.

4.2.15. Presseanfragen

Presseanfragen und -erklärungen zu dem Themenkomplex Gewalt und Gewaltprävention werden ausschließlich von den Leitungsverantwortlichen, eventuell mit Hilfe der Fachstelle, bearbeitet. Eine Befragung der Mitarbeiterschaft durch Medienvertreter ist nicht gestattet und muss mit dem Hinweis auf o.g. Regelung abgelehnt werden.

4.2.16. Überprüfung

Die Einrichtung überprüft und überarbeitet ihr Präventionskonzept nach zwei Jahren (*Datum eintragen*) oder nach aktuellem Anlass.

4.3. Anlagen für die Vertrauensstellen

Anlage I.

Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis von sexueller Gewalt

Anlage II.

Dokumentations- und Meldebogen

Anlage III.

Vorstellung der Vertrauensstelle

Anlage IV.

Selbstverpflichtung der Einrichtung

Anlage V.

Liste der Fachstellen für Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

I. Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt

- **Ruhe bewahren, vertraulich Beratung einholen (z.B. Fachstelle)**
- **Verdächtige Person nicht konfrontieren!**

Keine Informationen/Warnungen/Konfrontationen gegenüber Beschuldigten. Keine Informationen an Kolleg/innen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Eltern, Angehörige.

- **Hilfe holen!**

In jedem Falle gezielt fachliche Unterstützung holen, Hilfe anfordern bei einer der unten stehenden Stellen (siehe Kasten). Interne Dienstwege beachten. Stillschweigen kann nicht auferlegt werden.

- **Nicht selber untersuchen!**

Eigene (Vor-)Abklärungen immer in Zusammenarbeit mit der Opferhilfe. Für die Untersuchung ist allein die Strafuntersuchungsbehörde zuständig.

- **Opfer schützen!**

Hinweise ernst nehmen und dies auch vermitteln. Bei jedem Schritt ist das entscheidende Kriterium, ob er im Interesse und zum Schutze des Opfers ist!

Kontaktdaten der Vertrauensstelle

Name der Einrichtung

Name Vertrauensstelleninhaberin, Vertrauensstelleninhaber

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Kontaktdaten der Beratungsstellen

(im Falle von sexuellem Missbrauch)

im Umfeld:

Beratungsstelle

Fachstelle Gewaltprävention

KONTAKTDATEN SIEHE ANLAGE V

II. Dokumentations- und Meldebögen für Gewaltvorfälle

Meldeblatt für Vorkommnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit Gewalt

Name der/des Meldenden: Arbeitsort:
Externe: Bitte Adresse und Tel.nr. auf Rückseite

Beschreibung des Vorfalls oder der Vermutung:
Namen der beteiligten Personen:
Was wurde bisher gemacht in Bezug auf den Vorfall oder des Verdachtes?:
Wer wurde schon informiert? - Angehörige - BetreuerIn - LehrerIn - Leitung - GruppenleiterIn - Bereichsleitung - Arzt/Ärztin ... - ... - ...
Wunsch nach klärendem Gespräch: Ja Nein
Ort:..... Datum:..... Unterschrift:.....

Ausführlicher Dokumentations- und Meldebogen

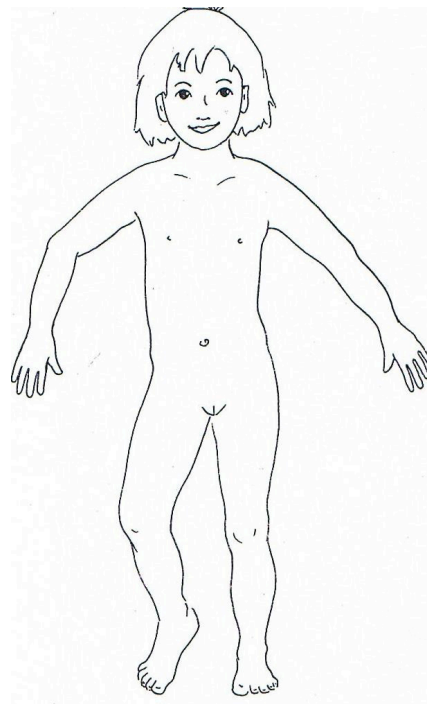
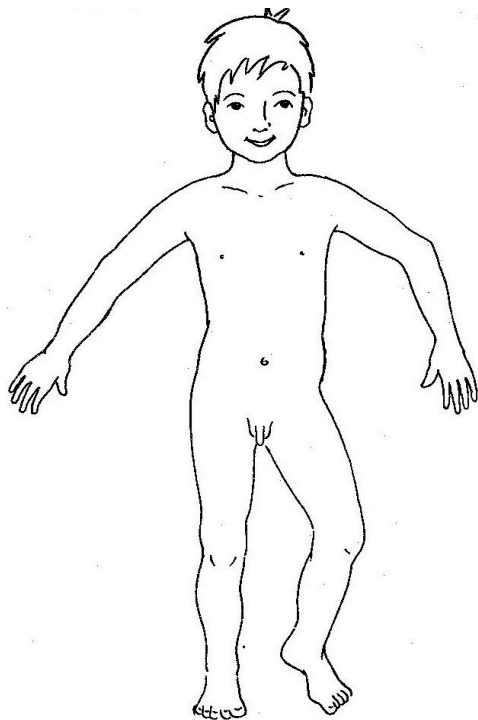
Vertrauensstelle für Gewaltprävention der Einrichtung: Name Vertrauensstelleninhaberin, Vertrauensstelleninhaber Tel.: Mobil:	o Kopie an Fachstelle Gewaltprävention o per Mail an Fachstelle Gewaltprävention
---	---

<ul style="list-style-type: none">• Datum und Uhrzeit des Vorfalls:
<ul style="list-style-type: none">• Ort des Vorfalls:
<ul style="list-style-type: none">• Beteiligte Personen:
<ul style="list-style-type: none">• Darstellung des Vorfalls durch die Beteiligten: <p>ggf. Rückseite mit benutzen</p>

Fachstellen für Gewaltprävention

- Anlass, Auslöser des Vorfalls:

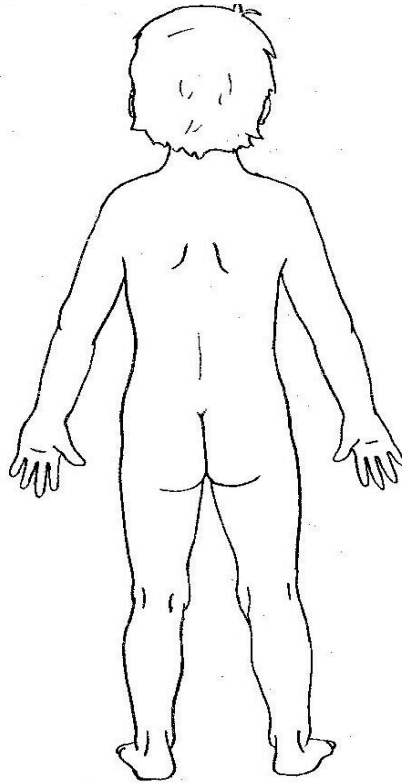
Dokumentation körperlicher Spuren, mit Farbstift kennzeichnen



Beschreibung körperlicher Spuren (Größe, Farbe, Schwellung)

Fachstellen für Gewaltprävention

Dokumentation körperlicher
Spuren, mit Farbstift
kennzeichnen



Beschreibung körperlicher Spuren (Größe, Farbe, Schwellung)

gesehen von folgenden Personen (Name, Funktion):

dokumentiert am:

von (Name, Funktion):

Fachstellen für Gewaltprävention

<ul style="list-style-type: none">• War erste/ärztliche Hilfe notwendig? (Soweit vorhanden, ärztliches Attest beifügen.)
<ul style="list-style-type: none">• Verletzungen/Sachschäden/Folgen?
<ul style="list-style-type: none">• Bestand Gesprächsbedarf bei den Beteiligten?
<ul style="list-style-type: none">• Wurde ein Gespräch geführt?<ul style="list-style-type: none">• Mit wem?• Mit welchem Inhalt?• Mit welchem Ergebnis?
<ul style="list-style-type: none">• Verantwortliche Mitarbeiter/innen:

Fachstellen für Gewaltprävention

<ul style="list-style-type: none">• Welche Stellen wurden benachrichtigt?<ul style="list-style-type: none">• Intern: • Extern:
<ul style="list-style-type: none">• Erfolgte eine strafrechtliche Anzeige? (Aufnehmende Stelle)
<ul style="list-style-type: none">• Ergänzungen:
<ul style="list-style-type: none">• Unterschriften:

Fachstellen für Gewaltprävention

- Vertrauensstelleninhaberin, Vertrauensstelleninhaber

- Beteiligte Personen

III. Vorstellung der Vertrauensstelle

Vertrauensstelle für Gewaltprävention *in der Einrichtung*

FOTO Vertrauens- person	Name Vertrauensstelleninhaberin, -inhaber Telefon: E-Mail: Sprechstunde:
--	---

Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch unbeabsichtigt oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird:

- Bei Grenzverletzungen (z.B. Beleidigen, Anschreien, Schubsen, u.a.)
- Wenn es zu Übergriffen kommt (z.B. Erpressen, nicht ernst nehmen, Mobbing, die Abhängigkeit eines Menschen ausnutzen, u.a.)
- Bei Straftaten (z.B. Diebstahl, Überfall, sexuelle Gewalt u.a.)

Jeder Mensch kann Gewalt ausüben (Täter sein) und Gewalt erleiden (Opfer sein).

Bewohner/innen, Mitarbeiter/innen, Eltern, Angehörige, gesetzliche Betreuer/innen, Nachbarn, u.a. sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, wenn sie Gewalt in der Einrichtung erleben oder beobachten, sondern sich an die Vertrauensstelle zu wenden.

Wie arbeitet die Vertrauensstelle?

Vorbeugen:

- Informationen und Weiterbildungen zum Thema Gewalt für die Bewohner/innen, Mitarbeiter/innen und Eltern, Angehörigen und gesetzliche Betreuer/innen
- Schutz und Stärkung der Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen
- Beratung

Eingreifen:

- Die Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, bearbeiten und dokumentieren
- Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten führen
- Zusammenarbeit mit den Leitungsverantwortlichen, Eltern, Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer/innen, Therapeut/innen, Opferhilfe, Beratungsstellen
- Geeignete Formen des Täter-/Opfer-Ausgleichs anregen und vermitteln, z.B. Mediationen

Ziele der Arbeit der Vertrauensstelle:

- In der Einrichtung einen achtsamen und wachen Umgang mit den Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen zu entwickeln.
- Miteinander in ein offenes Gespräch über die Erfahrung oder Beobachtung von Gewalt zu kommen
- Schutz für die Opfer von Gewalt zu gewährleisten
- Nach einem Vorfall Wege zur Klärung und Veränderung der Situation zu suchen, die die Gewalt ausgelöst hat
- Möglichst schon im Vorfeld Gewalt zu vermeiden

IV. Selbstverpflichtung der Einrichtung

Selbstverpflichtung der Mitgliedseinrichtungen des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Organisation/Einrichtung/Dienst: _____

Die Organisation verpflichtet sich, mit all ihren Einrichtungen und Diensten in Fragen der Gewaltprävention, im Umgang mit Gewalt und mit sexueller Ausbeutung:

- Strukturen zur Bearbeitung von Gewaltfragen zu schaffen (insbesondere die Schaffung – oder Kooperation mit – einer Vertrauensstelle, Einsetzung eines Meldebogens, Verantwortlichkeiten klären)
- Die Betroffenen, insbesondere die Opfer, stets zu schützen und ihnen angemessene Hilfe zukommen zu lassen
- Die gemeinsamen Grundsätze der Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. anzuerkennen und ihre Präventionsarbeit danach auszurichten.
- Mit der zuständigen Fachstelle Gewaltprävention des Verbandes in ihrer Region zusammenzuarbeiten und die Ziele dieser Fach- und Koordinationsstelle gemäß den Beschlüssen der Organe des Verbandes zu unterstützen.
- Fachlich geeignete Vertrauensperson(en) zu benennen und für die Zusammenarbeit mit der Fachstelle/Beratungsstelle freizustellen.
- Die Menschen mit Hilfebedarf und Mitarbeiter/innen durch Schulung und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt zu befähigen (behördliche Angebote nutzen, z.B. Deeskalationstraining der Polizei)
- Die im eigenen Leitbild und in den Leitmotiven der Einrichtung und ihrer Dienste verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung umzusetzen
- Im Sinne der betroffenen Menschen zu handeln und die Probleme und Fragestellungen, je nach Art eines Vorfalls nachvollziehbar zu bearbeiten
- Ausreichend finanzielle Mittel für die Gewaltprävention und die Bearbeitung von Fällen unangemessener Gewaltanwendung oder von sexuellen Übergriffen im Bereich der eigenen Organisation bereitzustellen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschriften

V. Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen der/des (Name der Einrichtung/des Dienstes)

Die MitarbeiterInnen der/des (Einrichtung und Ort) verpflichten sich in Fragen der Gewaltprävention, im Umgang mit Gewalt und mit sexueller Ausbeutung:

- das Konzept zur Gewaltprävention und Vertrauensstelle anzuerkennen und entsprechend zu handeln.
- die Betroffenen, insbesondere die Opfer, stets zu schützen und ihnen angemessene Hilfe zukommen zu lassen.
- die Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt zu kennen und zu beachten/einzuhalten (siehe Merkblatt).
- Schulung und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt zu nutzen (Projektangebote im Rahmen des Unterrichts, Angebote von Beratungsstellen zu nutzen).
- die im eigenen Leitbild und in den Leitmotiven verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung umzusetzen.
- Strukturen zur Bearbeitung von Gewaltfragen zu kennen und zu nutzen (Meldebogen einsetzen, Vertrauensperson benennen und Verantwortlichkeiten klären, beachten und einhalten).
- im Sinne der betroffenen Menschen zu handeln und die Probleme und Fragestellungen, je nach Art eines Vorfalls, nachvollziehbar zu bearbeiten.
- Gesetzliche und vertragliche Schweigepflichten und Datenschutzvorschriften einzuhalten sowie die Vertraulichkeit zu wahren zum Schutz der Betroffenen, der Mitarbeiter/innen und der Einrichtung.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

VI. Liste der Fachstellen für Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

<p>Fachstelle Süd (Bayern und Baden-Württemberg)</p>	<p>Fachstelle Gewaltprävention, Region Süd</p> <p>Monika Fischer-Langenbein Schäfflerbachstraße 26 86153 Augsburg Tel.: 0151 - 40 74 16 54 E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de</p> <p>Christian Schreiber Am Bruckwald 1 79183 Waldkirch Tel.: 07681 - 47 77 300 Mobil: 0162 - 25 55 777 E-Mail: c.schreiber@sozialwerk-breisgau.de</p>
<p>Fachstelle Nord (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen)</p>	<p>Fachstelle Gewaltprävention, Region Nord</p> <p>Stütensen 2 29571 Rosche E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de</p> <p>Katrin von Kamen Tel.: 05803 - 96 477 Mobil: 0160 - 70 13 548 E-Mail: k.von.kamen@gewaltpraevention-nord.de</p> <p>Helmut Pohlmann Tel.: 04293 – 89 06 813 Mobil: 0151 – 52 72 84 55 E-Mail: h.pohlmann@gp-nord.de</p>
<p>Fachstelle Mitte (Hessen sowie Saarland und Rheinland-Pfalz)</p>	<p>Im Aufbau</p>
<p>In Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz und den oben nicht genannten Bundesländern sind bis zum Aufbau zuständiger Fachstellen die RegionalsprecherInnen in Fragen der Gewaltprävention zuständig: http://www.verband-anthro.de/index.php/cat/27/aid/81/title/Regionen</p>	

5. Interventionsgruppen der Vertrauensstellen zur Gewaltprävention

5.1. Einführung

Der Bildung von Interventionsgruppen kommt eine besondere Bedeutung zu. Regelmäßiger Austausch, gegenseitige Wahrnehmung, sowie kollegiale Beratung sind bei der Leitung und Ausübung der Aufgaben einer Vertrauensstelle von großer Bedeutung.

5.2. Aufbau, Zusammensetzung und Organisation

- Aufbau eines Netzes zwischen den Vertrauensstellen von Einrichtungen und Diensten, die max. 1-1,5 Autostunden entfernt zueinander liegen.
- Regelmäßige Treffen, möglichst alle 10-12 Wochen für ca. 3-4 Stunden. Termine sind schon im Voraus über längeren Zeitraum zu verabreden (Termine und Tagungsorte an Fachstelle durchgeben).
- Benennen einer Person, die die Interventionsgruppe für einen bestimmten Zeitraum koordiniert und leitet; diese Person ist auch Verbindungsglied zur Fachstelle.
- Adressenliste der Teilnehmer/innen erstellen (Kopie an Fachstelle).
- Tagesordnung und Protokoll sind zu erstellen; Archivierung durch Interventionsgruppenleitung (Kopie an Fachstelle).

5.3. Arbeitsweise

- Die Inhalte der Intervention werden diskret, vertraulich und unter Wahrung der Schweigepflicht behandelt
- Zu Beginn einer Interventionssitzung ein kurzes Blitzlicht
- Zeitwächter/in und Protokollant/in sind pro Sitzung zu benennen
- Klärung einer Dringlichkeitsrangfolge der zu bearbeitenden Tagesordnungspunkte
- Fallbesprechung
- Fragen der institutionellen Verankerung oder Unterstützung
- Offene und/oder brennende Fragen
- Wo stehen wir?
- Was konnte geklärt werden?
- Welche Fragen sind offen geblieben?
- Brauchen wir Unterstützung von der Fachstelle?
- Überwachungspunkte (sind nicht behandelte Punkte; aufführen)
- Termine/Verschiedenes
- Schlussblitzlicht

6. Literatur:

Enders, Ursula

Grenzen achten
Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen
Ein Handbuch für die Praxis
Kiepenheuer und Witsch
2012

Evangelische Jugendhilfe Hochdorf

„Und wenn es doch passiert...“
Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe
Eigenverlag
2010

**Verband für anthroposophische
Heilpädagogik und Sozialtherapie, Schweiz**

Dokumente zur Fachstelle Prävention
<http://www.vahs.ch/22.html>

Impressum:

**Fachstellen Gewaltprävention im
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.**
Schloßstraße 9, 61209 Echzell-Bingenheim

Verfasser:

Volker Thon

in Zusammenarbeit mit den Fachstellen für Gewaltprävention des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Übernahme von Text oder Textteilen nur mit Nennung des Herausgebers Anthropoi Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. gestattet.